



März 2025

Beitragsordnung

a. Allgemeines

Zur Deckung der Betriebs- und Verwaltungskosten, des Sportbetriebes und zur Bildung zweckgebundener Rücklagen erhebt die Tennisgemeinschaft Thedinghausen e.V. **Beiträge** von den Mitgliedern.

Beiträge, Gebühren und **Umlagen** werden durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgelegt. Dieses bezieht sich auf deren Höhe, Zahlung und Fälligkeit.

Mit dem Beitritt zur Tennisgemeinschaft Thedinghausen e.V. kann eine einmalige **Aufnahmegebühr** erhoben werden.

b. Mitgliedspflichten

Mitgliedspflichten bestehen in außerordentlichen Beiträgen in Form von **Arbeitsleistungen**.

c. Beiträge

1. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar fällig. Auf Antrag ist eine Aufteilung des Jahresbeitrages in zwei oder vier Raten möglich. Bei Neueintritten wird der Beitrag monatsgenau berechnet.
2. Die Aufnahme in die Tennisgemeinschaft Thedinghausen e.V. ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen. Die Erklärung zum Bankeinzug erfolgt auf dem Beitrittsformular.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, der Tennisgemeinschaft Thedinghausen e.V. Änderungen der Bankverbindung sowie der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird die Tennisgemeinschaft Thedinghausen e.V. dadurch mit Gebühren belastet, sind diese Gebühren vom Mitglied zu tragen.

d. Umlagen

Zur Finanzierung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann die Tennisgemeinschaft Thedinghausen e.V. Umlagen erheben. Dabei kann es sich um

1. Sonderumlagen zur Sanierung des Vereins
2. Umlagen zur außergewöhnlichen Anschaffung oder Herstellung von Vereinsvermögen
3. allgemeine Umlagen zur Bestreitung und Unterhaltung von originären Vereinsinteressen und Vereinsaufgaben handeln. Die Obergrenze hierzu ergibt sich aus der Vereinsatzung.

Im Falle einer durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Umlage wird der beschlossene Betrag innerhalb von vier Wochen im Bankeinzugsverfahren eingezogen.

e. Arbeitsleistungen

Die Pflicht zur Ableistung von Arbeitsstunden beginnt am 01.01. des auf den 16. Geburtstag des Mitgliedes folgenden Kalenderjahres. Sie endet am 31.12. des Jahres, in dem das Mitglied 70 Jahre alt wird.

Bei Neueintritten vor dem 30.06. eines Jahres sind die vollen Arbeitsstunden zu leisten. Bei Eintritt nach dem 01.07. ist die Hälfte der Arbeitsstunden zu leisten.

Die Abrechnung von nicht geleisteten Arbeitsstunden erfolgt nach Abschluss der Freiluftsaison mit Stichtag 01.11. des laufenden Jahres. Der fällige Betrag wird im Bankeinzugsverfahren eingezogen.

Beiträge und Arbeitsleistungen

Bezeichnung	Investitionsbeitrag Bei Neueintritten einmalig 100 % des jeweiligen Jahresbeitrages / aufgeteilt auf 3 Jahre	Mitgliedsbeiträge		Arbeitsstunden	
		Mitgl. Gruppe	Jahresbeitrag	Stunden pro Jahr	Ersatzgebühr für nicht geleistete Arbeitsstd.
Einzelmitglieder ab 18 Jahre	236,00 €	A	236,00 €	5 Std.	30,00 €
Paare / Lebensgemeinschaft en	371,00 €	B	371,00 €	5 Std. pro Person	30,00 €
Familien	409,00 €	C	409,00 €	5 Std. pro Person ab 16 Jahren	30,00 € für Erwachsene bzw. 15,00 € ab 16 Jahre
Kinder/Jugendliche bis 13 Jahre	52,00 €	D	52,00 €	--	--
Jugendliche 14 bis 17 Jahre/ Schüler/ Auszubildende/ Studenten/ Praktikanten/ Wehr- Zivildienstleistende (Nachweis einmal jährlich)	64,00 €	E / F	64,00 €	5 Std. pro Person ab 16 Jahren	15,00 € ab 16 Jahre
Passive Mitglieder	71,00 €	G	71,00 €	--	--
Ehrenmitglieder	0,00 €	H	0,00 €	--	--